

Maßnahmen zur Biotopvernetzung Stadt Waiblingen

Richtlinie für die Förderung der Abgabe/ Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Feldgehölze

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Waiblingen hat am 2. Mai 1995 nachstehende Richtlinien beschlossen.

1. Zweckbestimmung

Mit der Pflanzung von Obstbaumstämmen und Feldgehölze wird mehreren Funktionen Rechnung getragen:

- Schaffung von Lebensraum und Rückzugsmöglichkeiten für zahlreiche Tierarten.
- Erhalt alter Obstbaumorten (genreservoir) und wertvolle Feldgehölze.
- Boden- und Wasserschutz
- Klimaschutz

2. Gegenstand der Förderung

Begleitend zum Grünlandstreifenprogramm und zum Uferrandstreifenprogramm wird für geeignete Flächen **die vergünstigte Abgabe bzw. Pflanzung von Obstbaumhochstämmen** durch die Stadt Waiblingen angeboten.

Das Grundstück muss **außerhalb** der Bebauung liegen. Es darf also kein Hausgarten sein. Der Eigentümer des Grundstücks muss die Obstbäume beantragen. Dies ist 2 x jährlich (Frühjahr und Herbst) möglich. Eine Auswahl der Pflanzarten und Sorten ist vorgegeben.

Ausgenommen von der Förderung der Abgabe/ Anpflanzung sind Flächen, die von der Stadt Waiblingen als ungeeignet angesehen werden.

Der Eigentümer des Grundstückes verpflichtet sich die Anpflanzung möglichst dauernd zu erhalten und zu pflegen. Eine Rodung innerhalb von 10 Jahren nach Anpflanzen ist nur nach Zustimmung der Stadtverwaltung möglich.

3. Verfahren

Der Eigentümer beantragt die Abgabe/ Pflanzung schriftlich, per Formblatt unter Angabe des Flurstücks, Gemarkung und Gewannes sowie der gewünschten Bepflanzung. Die Anträge sind auf dem Rathaus, auf allen Ortschaftsverwaltungen sowie im Internet zu erhalten. Anträge zur preisgünstigen Abgabe/ Pflanzung können innerhalb der 5jährigen Laufzeit dieses Programm jederzeit bei der Stadtverwaltung gestellt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Abgabe-/ Pflanzmaßnahme besteht nicht. Die beantragten Maßnahmen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durchgeführt.